



Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, 11044 Berlin

Herrn
Sören Pellmann MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Steffen Seibert
Staatssekretär
Sprecher der Bundesregierung

Dorotheenstr. 84
10117 Berlin

Postanschrift:
11044 Berlin

Tel. +49 30 18 272-2000
Fax +49 30 18 272-2150

sts@bpa.bund.de

www.bundesregierung.de

Ihre Schriftlichen Fragen an die Bundesregierung (4/16 und 4/17)

Berlin, 11.04.2018
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihre Schriftlichen Fragen vom 04.04.2018

1. Inwiefern unterscheiden sich die regelmäßigen publizistischen Aktivitäten der Bundesregierung im Internet wie z.B. ‚Die Kanzlerin direkt‘ oder ‚Live aus dem Kanzleramt‘ – die es ermöglichen, ‚einen eigenen Sender [zu] bauen‘ (Angela Merkel) – von den Merkmalen des Rundfunks, wie sie von der Bundesregierung gegenüber der Sendung NEO Magazin Royal (ausgestrahlt am 29. März 2018) unlängst dargelegt wurden? (Frage 4/016)
2. Wer kontrolliert die publizistischen Tätigkeiten der Bundesregierung im Internet hinsichtlich ihrer Verfassungskonformität (u.a. hinsichtlich des Urteils des BVerfG vom 02. März 1977)? (Frage 4/017)

beantworte ich wie folgt.

Zu 1.

Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit im Internet kommt die Bundesregierung ihrem verfassungsmäßigen Auftrag zur Information der Bürgerinnen und Bürger über Tätigkeit, Vorhaben und Ziele der Bundesregierung nach. Hierzu dienen auch die



Seite 2 von 3

audiovisuellen Bewegtbild-Angebote der Bundesregierung im Netz. Diese fallen allesamt nicht unter den im Rundfunkstaatsvertrag definierten Begriff des Rundfunks. Denn es handelt sich bei einem Informations- und Kommunikationsdienst nur dann um Rundfunk, wenn er gleichzeitig die folgenden drei Kriterien erfüllt, nämlich (1.) in „Bewegtbild oder Ton“ erscheint, (2.) live, also in Echtzeit gesendet, und (3.) als journalistisch-redaktionell gestalteter Beitrag „entlang eines Sendeplans“ regelmäßig und wiederholt verbreitet wird.

Im Unterschied dazu stehen die Ihrerseits erwähnten wöchentlichen Podcasts der Bundeskanzlerin „Die Kanzlerin direkt“ nur auf Abruf zu einem vom Nutzer selbst gewählten Zeitpunkt bereit. Eine Live-Sendung liegt somit nicht vor.

Bei den Livestreaming-Angeboten „Live aus dem Kanzleramt“ fehlt es sowohl an der journalistisch-redaktionellen Gestaltung als auch an der Verbreitung entlang eines Sendeplans.

Mit ihrem Informationsangebot im Internet achtet die Bundesregierung die sich aus dem verfassungsrechtlichen Gebot der Staatsferne des Rundfunks ergebenden Grenzen. Dies hat im Übrigen auch die Bundeskanzlerin im Zusammenhang mit dem von Ihnen erwähnten Zitat in ihrem Interview mit dem Youtuber LeFlويد im Juli 2015 bekräftigt.

Zu 2.

Da die Bundesregierung als Teil der vollziehenden Gewalt gemäß Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz an Recht und Gesetz gebunden ist, richtet sie ihr Handeln von sich aus hieran aus. Darüber hinaus unterliegt das Handeln der Bundesregierung der Kontrolle durch die anderen Staatsgewalten.

Umfang und Grenzen der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung wurden bereits in mehreren Gerichtsverfahren auf Antrag anderer Verfassungsorgane oder betroffener Einzelpersonen vom Bundesverfassungsgericht überprüft. In seiner Leitentscheidung vom 2. März 1977 hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung nicht nur zulässig, sondern auch notwendig ist: Eine verantwortliche Teilhabe der



Seite 3 von 3

Bürger an der politischen Willensbildung des Volkes setzt voraus, dass der Einzelne über die zu entscheidenden Sachfragen und über die von den Staatsorganen getroffenen Entscheidungen genügend weiß, um sie bewerten zu können.

Darüber hinaus überwachen die zuständigen Landesaufsichtsbehörden die Einhaltung des Rundfunkstaatsvertrags. Sie agieren unabhängig und stehen in keinem Weisungsverhältnis zur Bundesregierung.

Mit freundlichen Grüßen